

"Kinderhandel: Kinder schützen – Kinder stärken"

Dokumentation des Fachgespräches

03. Juli 2015, Berlin

Mit der vorliegenden Dokumentation möchte der Internationale Sozialdienst wesentliche Inhalte und Informationen aus den Vorträgen des Fachgespräches sowie aus den Nachfragen, anregenden Diskussionen und Handlungsanregungen der Teilnehmer für die weitere Arbeit sichern.

Der Internationale Sozialdienst hat vor circa 1,5 Jahren begonnen, sich mit der Problematik des Kinderhandels intensiver zu beschäftigen. Hintergrund war eine spürbare Zunahme von länderübergreifenden Kinderschutzfällen in den letzten Jahren, bei denen es entweder klare Belege oder zumindest Verdachtsmomente in Bezug auf Kinderhandel gab. Teil dieser Beschäftigung mit der Problematik war die Durchführung eines Symposiums im November 2014 in Berlin. Die Veranstaltung, bei der neben Expertinnen aus Deutschland internationale Experten aus Großbritannien und Italien eingeladen waren, beleuchtete die Problematik des Kinderhandels im Hinblick auf notwendige Verfahrensabläufe zur Identifizierung und zum Schutz betroffener Kinder als auch hinsichtlich der Prävention der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Gleichwohl wurde der Bedarf nach einer Vertiefung des Themas mit Fokus auf den Bereich der Jugendhilfe deutlich. Vor diesem Hintergrund wurde das Fachgespräch konzipiert und der Frage nachgegangen, wie Jugendhilfe der Herausforderung begegnet, Kinder zu schützen und zu stärken – beispielhaft in Deutschland und Rumänien.

Prävention – Die Rechte von Kindern sichern

Mädchen und Jungen haben ein Recht, sicher aufzuwachsen, Zugang zu Bildung, Gesundheit und gesundheitliche Versorgung zu haben als auch ihre Fähigkeiten umfänglich zu entwickeln. Die Gewährleistung dieser grundlegenden Menschenrechte von Kindern – unabhängig ihrer Migration und des ausländerrechtlichen Status – ist zentral für die Prävention von Kinderhandel. Kinder werden vulnerable, wenn ihnen grundlegende Rechte verwehrt werden. Ihr Missbrauch durch die verschiedenen Formen des Kinderhandels wird begünstigt.

Erkennen der Gefährdungssituation

Kinder, die Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt worden sind, haben das Recht als Opfer eines Verbrechens anerkannt zu werden und Zugang zu Justiz zu erhalten. Um von Kinderhandel betroffene Kinder vor weiterer Ausbeutung zu schützen, muss die Gefährdung von Fachkräften erkannt werden. Bereits bei einem ersten Verdachtsmoment, wird eine weitere Abklärung und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren – mitunter länderübergreifend¹, – notwendig. Werden Minderjährige von der Polizei oder dem Ordnungsamt aufgegriffen und vom Jugendamt in Obhut genommen, bezieht sich Kinderschutz in erster Linie auf das „Hier und Jetzt“ des/der Minderjährigen in Deutschland. Die Gefährdung und eine Ausbeutung des Kindes kann jedoch bereits zuvor und in den verschiedenen Phasen der Migration bzw. Flucht stattgefunden oder begonnen haben. Das Wissen über die individuelle Geschichte und die Bewertung der Situation durch das Kind bzw.

¹ Mit länderübergreifenden Standards und Verfahrensweisen sowie dem Ausbau und die Stärkung transnationaler Netzwerke (wie z.B. das Netzwerk der Zentralen Behörden nach den Haager Übereinkommen und der Brüssel IIa Verordnung, das Europäisch Justizielle Netzwerk sowie das weltweite Netzwerk des International Social Service) zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung und Kinderhandel beschäftigt sich u.a. der Council of the Baltic Sea States. In dem Projekt „PROTECT – Children on the move“ werden Leitlinien für die Förderung der Menschenrechte von Kindern und des Kindeswohls in transnationalen Situationen erarbeitet. Weitere Informationen unter: <http://www.childcentre.info/protect-children-on-the-move/>

den/der Jugendlichen ist für eine weitergehende bedarfsgerechte Unterstützung wichtig². Im ersten Kontakt mit dem Kind ist es hingegen von besonderer Bedeutung, Verständigung zu ermöglichen. Dazu ist Kommunikation in der Sprache des Minderjährigen mit Hilfe von geschulten Sprachmittlern ebenso wie das zur Verfügung stellen von kinderfreundlicher Information notwendig. Neben Angaben zur rechtlichen Situation und Unterstützungsangeboten sollte diese eine Auskunft über die Vertraulichkeit des Gesprächs und ihre Grenzen umfassen.

Hohe Hürden

Die Hürde, sich auf Hilfeangebote einzulassen, ist sehr hoch. Mitunter müssen betroffene Kinder und Jugendliche dafür, Informationen und Handlungsanweisungen der sie ausbeutenden Erwachsenen kritisch hinterfragen, sich von diesen abgrenzen und sich von eigenen vorangegangenen Erfahrungen aus anderen Kontexten frei machen (z.B. mit Behörden im Herkunftsland). Wichtig ist zudem, dass sie die Fachkraft im ersten Kontakt als glaubwürdig erleben. Entscheiden sich Kinder und Jugendliche Hilfe anzunehmen, kann dies für sie Konflikte mit wichtigen Bezugspersonen bedeuten und zum Abbruch des Kontaktes führen. Gleichzeitig ist die Unterstützung und Zukunftsperspektive im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe zu diesem Zeitpunkt von Ungewissheit gekennzeichnet.

Kinderschutz und Kinderhandel in Rumänien (Daniel Patruti)

Daniel Patruti ist als Sozialarbeiter der Nichtregierungsorganisation Generatie Tanara Romania für schutzbedürftige Geflüchtete, Opfer von Menschenhandel und unbegleitete Minderjährige in Rumänien tätig. Die Organisation ist dort einer der zivilgesellschaftlichen Akteure im grenzüberschreitenden Kinderschutz. Mit Zentren in verschiedenen rumänischen Städten und ihrem Hauptsitz in Timisoara bietet die Organisation juristische Beratung, Unterstützung im Alltag wie Integration in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt sowie Unterkunft und Verpflegung. Generatie Tanara Romania, durch Spenden finanziert, beschäftigt 31 Personen und wird von ca. 150 Freiwilligen unterstützt. In der Einrichtung in Timisoara erhalten jährlich rund 65 Menschen Schutz und Obdach. Generatie Tanara Romania ist die rumänische Zweigstelle des International Social Service.

Situation in Rumänien

Im Diskurs um Kinderhandel ist Rumänien ein Herkunfts-, Transit- oder Zielland für Minderjährige. Die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit, die seit Anfang des Jahres 2014 für Rumän*innen und Bulgar*innen gilt, hat dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren viele Kinder von ihren Eltern in Rumänien zurückgelassen wurden. So emigrierten nach offiziellen Zahlen bereits im ersten Quartal des Jahres 2015 von mehr als 13.000 Familien beide Elternteile ins Ausland, um dort zu arbeiten. Fast 23.000 Kinder wurden in diesem Zeitraum in Obhut ihrer Großeltern, anderer Verwandter oder ohne Aufsicht in Rumänien zurückgelassen. Ohne Fürsorge und rechtliche Vertretung sind diese Kinder besonders gefährdet, Opfer von Kinderhandel zu werden. Dies kann sowohl im Herkunftsland, während der Reise oder nach Ankunft im Zielland der Fall sein.

Ausreise aus Rumänien

Die Ausreise Minderjähriger aus Rumänien reguliert der rumänische Staat im Gesetz Nr. 248/2005 zur Freizügigkeit rumänischer Bürger im Ausland. Danach bedarf es der Zustimmung der Eltern,

² RESILAND, ein EU-gefördertes Vier-Länder-Projekt wendet die Methode des „Story-Telling“ an, um geflüchteten Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu geben, ihre Sichtweise und Erleben nachzuvollziehen und darüber zu einem umfassenden Verständnis ihrer Situation zu gelangen. Dabei wurden wesentliche, allgemeine Elemente herausgearbeitet, die eine Schutzlosigkeit der flüchtenden Kinder und damit ihre Anfälligkeit für Ausbeutung herbeiführen wie auch Elemente, die sie stärken und ihre Resilienz fördern. Weitere Informationen unter: <http://www.resiland.org/>

beziehungsweise der/s Sorgeberechtigten, damit Kinder legal das Land verlassen können. Die Möglichkeiten, diese Regelungen zu umgehen, sind allerdings vielfältig. Wird beispielsweise schriftlich nachgewiesen, dass der/die Minderjährige auf Grund von einer in Rumänien nicht zu gewährleistenden ärztlichen Behandlung ausreisen muss und ohne diese das Leben oder die Gesundheit der/s Minderjährigen in akuter Gefahr ist, kann auf die Einverständniserklärung der/s Sorgeberechtigten verzichtet werden. Die rumänischen Gesundheitsbehörden sind für die Ausstellung eines Attests verantwortlich (Art. 30, Abs. 3, Buchstabe A, Gesetz Nr. 248/2005). Welche behördliche Stelle genau für die Genehmigung der Ausreise in solchen Fällen zuständig ist, hat der Gesetzgeber nicht konkretisiert, sodass die Gefahr des Missbrauchs dieser Sonderregelung besteht. Eine Schutzmaßnahme, damit Minderjährige nicht gegen ihren Willen zur Ausreise gezwungen werden, besteht in der Regelung, dass über 14-Jährige der Ausreise bei Grenzübertritt widersprechen können, auch wenn erforderliche Dokumente vorgelegt werden und einer Ausreise nichts entgegenstehen würde (Art. 31, Abs. 2, Buchstabe F, Gesetz Nr. 248/2005). Die Grenzpolizei ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Reise zu unterbrechen und für die Inobhutnahme des/der Minderjährigen zu sorgen. Für jüngere Kinder gilt diese Regelung nicht.

Rumänische Minderjährige im Ausland

Die offiziellen Zahlen der rumänischen Behörden gehen davon aus, dass sich aktuell zwischen 2000 und 2500 rumänische Minderjährige ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderer Verwandte im Ausland aufhalten. Neben Deutschland sind vor allem Frankreich, Italien und Spanien Zielländer der ausreisenden Kinder und Jugendlichen. Auch begleitete Minderjährige befinden sich im Ausland häufig in Situationen besonderer Vulnerabilität bezüglich Kinderhandel und Missbrauch. Nach rumänischem Recht können Minderjährige zwar aus bestimmten Gründen Verwandten, anderen Personen mit deren Zustimmung oder Pflegeheimen „anvertraut“ werden. Dies hat jedoch nur auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses legale Wirkung. Daher haben unbegleitete und viele der begleiteten Minderjährigen häufig keine offiziell geregelte gesetzliche Vertretung im Ausland oder der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters ist nicht festzustellen. Die Zuständigkeit für diese Kinder und Jugendlichen und ihr Schutz stellt eine Herausforderung für alle Beteiligten dar. Gleichwohl existieren europäische und internationale Rechtsinstrumente, die die Zuständigkeit der Staaten und Schutzmaßnahmen regeln³.

Rückführung und Reintegration in Rumänien

Die rechtliche Grundlage für das Verfahren der Rückführung und Reintegration von minderjährigen Opfern von Menschenhandel stellt der Regierungsbeschluss Nr. 1443/2004 dar. Dieser regelt die Zuständigkeit des rumänischen Staates für aus dem Ausland zurückkehrende rumänische unbegleitete Minderjährige ohne rechtliche Vertretung und Fürsorge ihrer Eltern. Ähnlich des Clearing-Verfahrens in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe sollen Situation und Bedarfe der/s Minderjährigen geklärt und adäquate Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um ein formales Verfahren, welches sich auf Grund festgelegter Fristen über mehrere Monate erstrecken kann. Momentan gibt es in Rumänien zwölf Transitzentren, in denen zurückkehrende Kinder und Jugendliche Aufnahme finden, bis sie nach einer Klärungsphase in ihre Familien re-integriert oder bei Verwandten bzw. in Pflegeheimen untergebracht werden. Aufgrund mangelnder (personeller) Ausstattung der Zentren findet die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen nur unzureichend statt. Dies führt dazu, dass sich viele Minderjährige entscheiden bzw. gezwungen sehen, erneut ins Ausland zu gehen.

³ Neben der Brüssel IIa-Verordnung ist dies das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), welches sowohl von Rumänien als auch Deutschland ratifiziert wurde und damit in der länderübergreifenden Zusammenarbeit anwendbar ist.

Exemplarisch werden im Folgenden einige der Nachfragen der Teilnehmenden dargestellt:

- Gibt es Konsequenzen für Eltern in Rumänien, deren minderjährige Kinder in Deutschland straffällig geworden sind? – Nein, es gibt keine Konsequenzen.
- Ab wann sind Kinder in Rumänien strafmündig? – Die Strafmündigkeit gilt ab 18 Jahren, zuvor haften die Eltern.
- Was passiert bei der Prostitution von Kindern? – Den Eltern wird die elterliche Sorge entzogen und die Kinder werden in einem Kinderheim untergebracht.
- Müssen bei einem in Deutschland geborenen Kind rumänischer Staatsangehörigkeit bei allen zu regelnden Angelegenheiten die rumänischen Behörden eingeschaltet werden? – Nach dem Wiener Übereinkommen für konsularische Beziehungen sind Botschaften über Eingriffe in das Recht ihrer Staatsangehörigen, beispielsweise über die Inobhutnahme eines Kindes, zu informieren.
- In Deutschland gibt es ca. 50 Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel. Wie ist die Kapazität in rumänischen Schutzzentren? Wie gelangen Kinder aus dem Ausland in rumänische Schutzzentren? – Es gibt Kapazitäten. Betroffene Kinder werden von den Kinderschutzbehörden den Schutzzentren zugewiesen. Auch deutsche Beratungsstellen können sich bei Bedarf an Schutzzentren in Rumänien wenden. Der ISD kann unterstützen und den Kontakt herstellen.
- Inwiefern ist Generatie Tanara mit den Strafverfolgungsbehörden vernetzt? – Die Polizei wendet sich aktiv mit der Bitte um Unterstützung an die Organisation. Ein Hinweis von Seiten der Teilnehmenden: In Deutschland gibt es in 13 Bundesländern Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Beratungseinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden.

Fallbeispiel einer Teilnehmerin

Eine minderjährige Mutter aus Osteuropa kommt mit Kind nach Deutschland, hier kommt ihr zweites Kind zur Welt. Mutter und Kinder werden in einer Ersteinrichtung für geflüchtete Erwachsene untergebracht. Eine Vormundschaft wird für Mutter und Kinder eingerichtet. Informationen zur Situation von Mutter und Kind aus dem Herkunftsland liegen nicht vor.

- Gibt es automatisch einen Vormund in Rumänien, wenn eine Minderjährige ein Kind bekommt? – Ja, es wird ein Vormund bestellt und zudem der Kinderschutz informiert.
- Wie erhalten Fachkräfte in Deutschland diese Information? – Der ISD hat häufig mit ähnlichen Fällen zu tun. Mit Hilfe der Arbeitspartner im Ausland ist es dem ISD meist möglich, grenzüberschreitend Informationen, wie in diesem Fall die Frage nach einer in Rumänien bestehenden Vormundschaft, zu übermitteln und eine weitere Abklärung im Herkunftsland, die für die Perspektivklärung der betroffenen Minderjährigen im Hinblick auf das Kindeswohl notwendig sind, zu tätigen.

Zudem wird unter den Teilnehmern die Unterbringung einer ausländischen minderjährigen Kindesmutter (ohne Fürsorge ihrer Eltern) mit ihren Kindern in einer Ersteinrichtung für Erwachsene kritisch diskutiert. Unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status ist von der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder und der minderjährigen Kindesmutter auszugehen, welche den Anspruch auf eine Hilfemaßnahme im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe rechtfertigt.

Kinder schützen – Kinder stärken: die Praxis des Berliner Notdienst Kinderschutz (Andreas Neumann-Witt)

Andreas Neumann-Witt ist Leiter des Berliner Notdienstes Kinderschutz (BNK), bestehend aus Kindernotdienst und Hotline Kinderschutz, Jugendnotdienst mit Mädchennotdienst sowie einer Kontakt- und Beratungsstelle mit einem Sleep-In-Bereich.

Herr Neumann-Witt eröffnet seinen Vortrag mit dem Hinweis auf das elternlastige Rechtssystem in Deutschland: Das Elternrecht wird an sechster Stelle des Grundgesetzes angeführt. Die §§ 42 und 8a SGB VIII sind hingegen die einzigen Paragraphen, die Kindern und Jugendlichen einen eigenständigen Anspruch auf Hilfeleistung gewähren.

Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK)

Der BNK ist ein berlinweites sozialpädagogisches Nothilfe-System, welches auf der Grundlage von § 42 SGB VIII die Inobhutnahme und Betreuung von schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen gewährleistet. Die Struktur des BNK bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich telefonisch oder persönlich rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr an Mitarbeiter*innen des Bereitschaftsdienstes zu wenden. Neben Selbstmelder*innen sind es Polizei, soziale Dienste oder Eltern, die den BNK kontaktieren. Die Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist während ihres Aufenthaltes in einer der Einrichtungen des BNK gewährleistet. Gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen wird eine mögliche Perspektive erarbeitet. Dies kann bedeuten, dass der/die Minderjährige in die Herkunftsfamilie zurück kehrt bzw. unter welchen Umständen dies geschehen kann, dass er oder sie zurück in die Szene, aus der er/sie kommt, geht, oder auch bei Verwandten, Nachbarn oder Bekannten unterkommen kann. In einigen Fällen ist die Aufnahme und weitere Abklärung in einer der Kriseneinrichtungen der freien Träger notwendig. Insgesamt hat der BNK im Jahr 2014 7.485 Krisenberatungen durchgeführt. Davon wurden 2.464 Kinder und Jugendliche gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Im Kindernotdienst fanden 733 Kinder unter 14 Jahren und im Jugendnotdienst/ Mädchennotdienst 1.732 Minderjährige unter 18 Jahren Aufnahme.

Fälle von Kinderhandel im BNK

Die Mitarbeiter*innen des BNK waren in der Vergangenheit mit verschiedenen Formen des Kinderhandels konfrontiert. Herr Neumann-Witt berichtet von Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Ausbeutung, von Ausbeutung für Betteleitigkeiten oder zur Begehung strafbarer Handlungen betroffen waren. Mit Fällen von Adoption und Verdacht auf Organhandel hatte der BNK bisher keine Berührungspunkte.

Ein Fallbeispiel

G. (w, 16,5 J., aus Bulgarien) wurde vom Landeskriminalamt aus einem Bordell geholt. Nach eigenen Angaben hat sie sich freiwillig prostituiert und lebt bei ihrem „Ehemann“. Die Jugendliche hat ein einjähriges Kind in Bulgarien. Sie verlässt den Jugendnotdienst (JND) aus eigener Entscheidung und lässt sich abholen. Eine Woche später findet ein erneutes Herausholen des Mädchens durch die Polizei statt und die Minderjährige wird erneut an den JND übergeben mit der Bitte um Überprüfung freiheitsentziehender Maßnahmen. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden nicht eingeleitet. Die Jugendliche entscheidet sich bei ihrem zweiten Aufenthalt für ein Verbleiben im JND und für die Unterstützung in einer Mädchenkrisen-Wohngruppe.

Häufig gelingt es jedoch nicht, die beim BNK untergekommenen Kinder und Jugendlichen so zu unterstützen, dass Schutz und Perspektivklärung in einer Kriseneinrichtung möglich sind. Nur bei sehr wenigen Kindern besteht ein offensichtlicher Hilfewunsch oder der Wunsch, in einer der Jugendhilfeeinrichtungen zu bleiben, so die Erfahrung der Mitarbeiter*innen des BNK. Fachkräfte, die mit von Kinderhandel betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind mit komplexen Herausforderungen konfrontiert. So erleben Kinder, die zur Begehung strafbarer Handlungen ausgebeutet werden, häufig auch eine Form von Profit von den Strukturen organisierter Kriminalität, indem sie Anerkennung erfahren, sie innerhalb der Hierarchie „Karrierechancen“ haben oder einen familienähnlichen Zusammenhalt erleben. Wird die Ausbeutungssituation von Familienmitgliedern, Freunden oder Bekannten initiiert oder unterstützt, kann ein Herausgehen aus diesen Strukturen zu Loyalitätskonflikten sowie zum Abbruch der Beziehungen führen. Herr Neumann-Witt beschreibt die Verunsicherung, die er im Umgang mit Fällen von Kinderhandel erlebt. Bislang besteht für Kinder- oder Menschenhandel kein Code in der internen Statistik des BNK. Erst in den letzten Jahren und durch die Teilnahme am Symposium des ISD wurde das organisierte Netz hinter vielen Einzelfällen von den Fachkräften des BNK als solches gesehen. Ein Umdenken im Sinne eines erhöhten Bewusstseins für das Phänomen Kinderhandel bei Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ist hierbei essenziell. Die Komplexität des Phänomens macht die Entwicklung einer klaren Herangehensweise notwendig. Als ein strukturelles Hemmnis im Umgang mit Verdachtsfällen von Kinderhandel wird der Datenschutz gesehen.

Exemplarisch werden im Folgenden einige der Nachfragen der Teilnehmenden dargestellt:

- Wenn Minderjährige wie erwähnt selten freiwillig im BNK bleiben, wie ist dies aus kinderrechtlicher Perspektive zu bewerten? – Wir nehmen uns Zeit, um mit den Kindern zu reden. Damit sie sich in ihrer Sprache ausdrücken können, werden ggf. Dolmetscher hinzugezogen. Die Minderjährigen müssen uns nichts über ihre Geschichte sagen, die erste wichtige Information ist, ob sie im BNK bleiben möchten oder nicht.
- Arbeiten Sie und Ihre Kolleg*innen beim BNK auch mit Role-Models (Vorbildern aus der Peergroup der Jugendlichen)? – „Jein“. Es gibt einen Kollegen, der selbst unbegleitet nach Deutschland kam und jetzt Sozialarbeiter beim Kindernotdienst ist. Eine konkrete Zusammenarbeit mit Role-Models gibt es nicht.
- Welche Tendenzen nehmen Sie in Bezug auf Kinderhandel in den letzten Jahren wahr? – Vieles bekommen wir leider überhaupt nicht mit. Was aber wahrnehmbar ist, sind veränderte Zielgruppen von Kinderhandel. Eine Zeit lang waren viele vietnamesische Kinder in den Zigarettenhandel involviert. Heute sind es vermehrt Jugendliche, die in der Prostitutionsszene sexuell ausgebeutet werden. Dabei handelt es sich meist entweder um kürzlich eingereiste ausländische Jugendliche oder um deutsche Jugendliche, die in der Drogenszene aktiv sind.
- Mit welchen Ausbeutungsformen außer dem Betteln haben Sie beim BNK zu tun? – Wir haben beispielsweise mit Ausbeutung in Haushalten, wo Mädchen als Haushaltshilfen oder Haushaltssklavinnen gehalten werden, mitunter mit einer Missbrauchsproblematik, zu tun.
- Bräuchte es Ihrer Meinung nach spezielle Einrichtungen für Opfer von Kinderhandel? – Das nicht, es sollte eher mehr von dem geben, was wir schon haben, u.a. eine adäquatere Ausstattung von Jugendämtern.
- Ist das Abbezahlen von Schulden im Kontext von Kinderhandel zurückgegangen? Im Kontext von unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen spielt dies häufig eine große Rolle. – Beim Kindernotdienst weniger.

Abschluss: Ideensammlung

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Vorschlag der Organisator*innen an die Teilnehmenden, in „Murmelduos- oder trios“ Ideen, Vorschläge oder Forderungen zur Verbesserung der Lage der Betroffenen kurz zu diskutieren und stichpunktartig auf Karten festzuhalten. Im Anschluss wurden die gesammelten Ideen dann allen vorgestellt und grob kategorisiert. Folgende Punkte wurden dabei angesprochen bzw. gefordert:

Bewusstseinsbildung

- „Only if you believe it, you see it“
- Änderung der HALTUNG Kindern gegenüber, die Hilfe und Schutz brauchen in Ämtern und Behörden
- Sensibilisierung von Fachkräften
- 1. Schritt: Sensibilisierung aller Fachkräfte, die in direktem Kontakt mit Betroffenen sind
- Aufklärung + Prävention
- Aufnahme der „Risikofaktoren“ den Kinderschutzbögen

Kooperation und Vernetzung

- Mehr Erfahrungsaustausch
- Vernetzung von hilfeleistenden Einrichtungen + Politik und Justiz
- Netzwerke in den Kiezen + Stadtteilen = Schutzräume
- (Interdisziplinäre) Vernetzung aller Fachkräfte
- Kooperation ist dringend erforderlich (auch international)
- Vernetzung finanziell, personell... stärken
- Lokale/globale Vernetzung von Akteur_innen, z.B. durch Tagung oder Konferenz

Weitere Forderungen zur Stärkung der beteiligten Akteure und zur Verbesserung der Lage der Betroffenen

- Kindeswohl muss über allem stehen
- Mehr frühe Kinderrechtsbildung in allen Ländern/Schulen
- Zentrale Erfassung von Daten + Zugang
- Einheitliche Datenbanken vermisste Kinder Europa
- Überwachung JA! NSA against Kinderhandel
- Statistische Erfassung u.a. in 1. Check in Berlin
- Spezialeinsatztruppe Kinderschutz für jedes Bundesland „against Kinderhandel“
- Mehr Ressourcen in die Kinder, Sozialarbeiter/innen... (Menschen) – gleichviel/weniger in „Sicherheit“ (Grenzregime)
- Rahmenbedingungen: Zeit, Zeit, Zeit, Zeit, Zeit, Zeit, Zeit, Zeit, Zeit, u.v.m.
- Finanzielle Ausstattung muss ausreichend sein
- Hohe Flexibilität der Akteure
- Ausbau von Kinderschutzstellen
- Niedrigschwellige Angebote
- Mehr „sichere“ Unterbringungsplätze
- Schaffung einer vertraulichen Atmosphäre – Kontakt/Beziehung
- Kinder und Jugendliche werden nicht abgeschoben
- Begutachtung + Altersschätzung ist menschenunwürdig + gehört abgeschafft
- Mehr + effektivere Gerichtsverfahren (davor bessere Ermittlung) bei Schutz der Kids + Familien
- Armutsbekämpfung vor Ort